

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

17.3.1917 (No. 75)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 75

Samstag, den 17. März 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. 14
Postfach Nr. 953 und 954,
Postfach Nr. Karlsruhe
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 M. 17 P. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Rückstellungen betreffender Post, der
als Kassenratt gilt und verwendet werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Rückstellungen,
jüngster Zeile und Kontoverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Feuer,
Ansperrung, Maschinenbruch, Betriebsunterbrechung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unentgeltliche Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Berücksichtigung zu irgend-
welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Die Lotterie des Münchener Journalisten- und Schrift-
stellervereins u. a. betr.

Dem Münchener Journalisten- und Schriftsteller-
verein, dem Verein Münchener Berufsjournalisten und
den Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schrift-
steller in München wurde die Erlaubnis zum Vertrieb
von 6000 Losbriefen der von ihnen veranstalteten Lot-
terie in der Form einer sogenannten Lombolaverlosung
zugunsten der infolge des Krieges in eine Notlage ge-
ratenen Schriftsteller und Journalisten im Gebiet des
Großherzogtums Baden unter den nachstehenden Be-
dingungen erteilt.

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Losbriefe
müssen zuvor mit dem Stempel des Großh. Ministe-
riums des Innern versehen werden.

Die Losbriefe dürfen in Baden durch Ankündigung
in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter
Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 9. März 1917.

Großh. Ministerium des Innern:

Der Ministerialdirektor:
P f i s t e r e r.

Dr. Dittler.

Bekanntmachung
Nr. L. 400/1. 17. R. R. A.,

Betreffend Beschlagnahme und Bestandsaufnahme von
Treibriemen.

Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-
vorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die
Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Er-
gänzungsbestimmungen vom 9. Oktober 1915 und
vom 25. November 1915 und vom 14. September 1916
(Reichs-Gesetzbl. von 1915 S. 645, 778 und von 1916
S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Melde-
pflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorrats-
hebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und
21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684)
bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewer-
bes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzu-
verlässiger Personen vom Handel vom 23. September
1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen — und
zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder unge-
braucht sind —: alle unter Verwendung von Leder,
Gummi, auch Gummiregenerat, Balata, Guttapercha,
Baumwolle, Kunstbaumwolle, Wolle, Kunstwolle, Kamel-
haar, Mohär, Alpaka, Kaschmir und sonstigen Haaren,
europäischem und außereuropäischem Hanf, Flach, Jute
oder anderen Pflanzenfasern hergestellten Treibriemen.

1. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis
zu zehntausend Mark wird, insofern nicht nach den allgemeinen
Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-
geschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

4. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt,
oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die
verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einrichtet oder zu führen unterläßt. Wer
schlüssig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Ver-
ordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder
unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geld-
strafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit
Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird be-
straft, wer schlüssig die vorgeschriebenen Lagerbücher ein-
richtet oder zu führen unterläßt.

Als Treibriemen im Sinne dieser Bekanntmachung
gelten auch Falthammerriemen, Transportbänder, Ele-
vatourgurte, ferner lederne Mund- und Kordelschnüre.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hierdurch beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme
von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenstän-
den verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über
sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen
stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder der Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Be-
schlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen
zulässig, die auf Grund der nachfolgenden Anordnungen
oder mit Zustimmung der Kriegs-Hochstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 3. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen zu ihrem bestim-
mungsgemäßen Zweck die bei Inkrafttreten dieser Be-
kanntmachung in Gebrauch befindlichen beschlagnahmten
Gegenstände im bisherigen Betriebe weiterverwendet oder
verändert werden.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkraft-
treten dieser Bekanntmachung sich nicht in Gebrauch be-
finden, dürfen von ihrem Besitzer zum Ersatz
von Treibriemen, die sich bei Inkrafttreten die-
ser Bekanntmachung in seinem Betriebe in Ge-
brauch befinden, in Gebrauch genommen und verwendet
werden, jedoch unter der Bedingung, daß der Besitzer
dies bis zum 5. des darauf folgenden Kalendermonats
der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, Ber-
lin W 35, Potsdamer Straße 122a/b durch eingeschrie-
benen Brief meldet.

§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ver-
feinerung derjenigen beschlagnahmten Treibriemen, die sich
bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Besitze eines
Händlers oder Verbrauchers befinden, an die Kriegsleder-
Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 10—12
zulässig; von derartigen Verkäufen ist der Riemen-Frei-
gabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, unverzüglich Mitteil-
ung zu machen.

Im übrigen dürfen Verbraucher und Händler, die nicht
Hersteller von Treibriemen sind, die von der Bekannt-
machung betroffenen Treibriemen trotz der Beschlagnahme
veräußern und liefern, wenn der Erwerber von
der Riemen-Freigabe-Stelle einen auf ihn ausgestellten
Bezugsschein erhalten und der Veräußerer diesen Schein
der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt. Beschlagnahme, behufs
Bemerkens des Verkaufs vorgelegt hat. Diese Bezug-
scheine sind sodann vom Veräußerer geordnet aufzubewahren.

Treibriemen, die sich im Besitze eines Herstellers von
Treibriemen befinden, dürfen nach näherer Bestimmung
der Riemen-Freigabe-Stelle veräußert und geliefert
werden.

§ 5. Abfälle von beschlagnahmten Treibriemen.

Die Abfälle aus den durch diese Bekanntmachung be-
schlagnahmten Treibriemen dürfen trotz der Anordnungen
der Bekanntmachung Ch. II. 888/7. 16. R. R. A., betref-
fend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom
8. August 1916 und der Bekanntmachung W. IV. 900/4.
16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme
und Bestandsaufnahme von Lumpen und neuen Stoffab-
fällen aller Art zur Wiederherstellung und Ausbesserung
von Treibriemen in eigenen Betrieben verwandt werden.

Die Veräußerung der Abfälle aus beschlagnahmten
Lebertreibriemen ist nur an die Ersatzstoffen-Gesell-
schaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8,
die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten
Gummi-, Balata- oder Guttapercha-Treibriemen nur an
die Kautschukfabrikationsstelle Berlin W 8, Jägerstraße
9, zulässig. Die Veräußerung von Abfällen aus beschlagnahmten
Spinntreibriemen ist durch die Bestimmung der Bekannt-
machung W. IV. 900/4. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme
von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art
vom 16. Mai 1916, geregelt.

§ 6. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände (§ 1) unterliegen nach Maßgabe der nachstehenden
Anordnungen einer Meldepflicht.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche meldepflichtige Treibriemen
(§§ 1, 6) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß
ihres Handelsbetriebes oder des Erwerbes wegen
kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche
Treibriemen erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und
Verbände.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage
aber schon abgeforderten Vorräte sind nur vom Emp-
fänger zu melden.

§ 8. Stichtag und Meldefrist.

Die Meldung ist über die beim Beginn des 15. März 1917
vorhandenen meldepflichtigen Gegenstände bis zum 15.
April 1917 zu erstatten. Für Betriebe, welche mehr als
300 Treibriemen in Benutzung haben, läuft diese Frist
bis zum 30. April 1917.

Die Meldungen sind an die Riemen-Freigabe-Stelle,
Abt. Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße
122 a/b zu richten.

§ 9. Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den amtlichen Meldescheinen
zu erfolgen, die bei der Riemen-Freigabe-Stelle, Abt.
Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b
angefordert sind.

Die Anforderung der Meldescheine soll auf einer Post-
karte (nicht Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten
soll als:

1. kurze Anforderung des oder der gewünschten Mel-
descheine;
2. Art des Betriebes;
3. Angabe, ob der Meldepflichtige die meldepflichtigen
Gegenstände
a) selbst erzeugt (Meldeschein Vordruck A);
b) als Händler vertriebt (Meldeschein Vordruck A);
c) im eigenen Betriebe verwendet (Meldeschein
Vordruck B);
4. deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und bei
Firmen mit Firmenstempel.

Für getrennte Betriebe oder Lagerstellen sind beson-
dere Meldescheine einzusenden.

Andere Mitteilungen dürfen bei Einfindung der
Meldescheine demselben Briefumschlag nicht beigelegt
werden.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß postfrei zu ma-
chen und haben auf den Briefumschlägen den Vermerk
zu tragen: „Treibriemen-Meldeschein“. Eine zweite Aus-
fertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) ist von dem Mel-
denden bei keinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 10. Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen,
aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen an melde-
pflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich
sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein der-
artiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes La-
gerbuch einzurichten.

Bauftragten Beamten der Polizei- oder Militärbehör-
den ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die
Besichtigung der Lagerräume zu gestatten, in denen mel-
depflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 11. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekannt-
machung sind:

1. Papiertreihen, die nicht mehr als 10 v. H. der im
§ 1 aufgeführten Stoffe enthalten;
2. solche im § 1 bezeichneten Gegenstände, deren Ge-
samtmenge bei ein und demselben Besitzer bei In-
krafttreten dieser Bekanntmachung nicht mehr als
5 kg beträgt.

§ 12. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntma-
chung betreffen, sind an die Riemen-Freigabe-Stelle, Abt.
Beschlagnahme, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b
zu richten.

§ 13. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in
Kraft.

Karlsruhe, den 15. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
S e b e r t, Generalleutnant.

Bekanntmachung
Nr. Bst. 1945/2. 17. R. N. N.,
betreffend Bestandshebung und Lagerbuchführung von
Drogen und Erzeugnissen aus Drogen.
Vom 15. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur öffentlichen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht
nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
wirkt sind, jede Zuwiderhandlung auf Grund der Be-
kannntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar
1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 54, 549, 684)* bestraft wird. Auch kann der
Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntma-
chung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen
vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 603) untersagt werden.

§ 1. Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen
(§ 3) (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich
der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
(meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

Meldepflichtig sind:	Bezeichnung	Einheit	Seitens die Vorräte mehr betrogen als
1 a.	Agar-Agar	Agarfäden	80 kg
1 b.	Agar-Agar Linealform	Agarfäden	30 "
2 a.	Aloe capensis	Rap-Aloe	10 "
2 b.	Aloe Curaçao	Curaçao-Aloe	10 "
2 c.	Extractum Aloës	Aloëextrakt	5 "
3.	Balsamum Copaivae	Ropavabalsam	50 "
4.	Balsamum peruvianum	Perubalsam	10 "
5 a.	Benzoe Siam	Siam-Benzoe	10 "
5 b.	Benzoe Sumatra	Sumatra-Benzoe	30 "
5 c.	Benzoe Palembang	Palembang-Benzoe	30 "
6.	Cantharides	Espanische Fliegen	5 "
7.	Catechu	Katechu	50 "
8.	Ce. alba	Weißes Wachs	25 "
9.	Cera flava	Gelbes Wachs	25 "
10.	Cetaceum	Walrat	10 "
11.	Cortex Chinae, D. A. B. V.	Chinarinde, Deutsches Arzneibuch V	50 "
12.	Cortex Chinae	Chinarinde anderer Art	500 "
13.	Cortex Quillae	Eisenrinde	100 "
14.	Corlex Simarubae	Simarubarinde	10 "
15.	Crocus	Safran	10 "
16.	Flores Chamomillae	Ramillen	100 "
17.	Flores Cinae	Ritiverblüten	10 "
18.	Flores Verbasci	Wollblumen	50 "
19.	Folia Belladonnae	Tollkirschenblätter	50 "
20.	Folia Jaborandi	Jaborandiblätter	50 "
21.	Folia Menthae piperitae	Pfefferminzblätter	100 "
22.	Folia Sennae	Sennesblätter	50 "
23.	Folia Uvae Ursi	Bärentraubenblätter	50 "
24.	Folliculi Sennae	Senneschoten	50 "
25.	Fructus Anisi	Anis	150 "
26.	Fructus Aurantii immaturi	Unreife Pomeranzen	50 "
27.	Fructus Capsici	Espanischer Pfeffer	100 "
28.	Fructus Carvi	Kümmel	500 "
29.	Fructus Colocythidis	Koloquinten	10 "
30.	Fructus Foeniculi	Fenchel	100 "
31.	Fructus Juniperi	Bachelderbeeren	100 "
32.	Fructus Myrtillorum	Getrocknete Heidelbeeren	100 "
33.	Gallae	Galläpfel	500 "
34.	Lycopodium	Bärlappsporen	50 "
35.	Oleum Foeniculi	Fenchelöl	10 "
36.	Oleum Menthae piperitae	Pfefferminzöl	10 "
37 a.	Opium	Opium	5 "
37 b.	Opium pulveratum	Opiumpulver	10 "
37 c.	Tinctura Opii	Opiumtinktur	10 "
37 d.	Tinctura Opii crocata	Opiumtinktur, scharfhaltige	10 "
37 e.	Extractum Opii	Opiumextrakt	1 "
38.	Radix Colombo	Kolombowurzel	50 "
39.	Radix Gentianae	Gentianwurzel	100 "
40 a.	Radix Ipecacuanhae Car- thagena	Brechwurzel	10 "
40 b.	Radix Ipecacuanhae Rio	Brechwurzel	10 "
41 a.	Radix Liquiritiae hispanica	Süßholz, spanisch	100 "
41 b.	Radix Liquiritiae russica	Süßholz, russisch	100 "
42.	Radix Senegae	Senegawurzel	30 "
43.	Radix Valerianae	Badrian	100 "
44 a.	Rhizoma Hydrastis	Hydrastisrhizom	10 "
44 b.	Extractum Hydrastis flu- idum	Hydrastisflüextrakt	10 "
45.	Rhizoma Rhei	Rhabarber	100 "
46.	Rhizoma Zingiberis	Ingwer, nicht färbend	100 "
47.	Semen Cydoniae	Quittenkernen	50 "
48.	Semen Foenugraeci	Bockshornkernen	100 "
49.	Semen Sabadillae	Sabadillkernen	50 "
50.	Semen Sinapis	Senfkernen	50 "
51.	Semen Strychni	Brechmüß	100 "
52.	Syrax	Siorax	50 "
53 a.	Succus Liquiritiae	Süßholzwasser	50 "
53 b.	Succus Liquiritiae pulvis	Süßholzwasser in Pulver	50 "
53 c.	Succus Liquiritiae in bacillis	Süßholzwasser in Stangen	50 "
53 d.	Succus Liquiritiae in massa	Süßholzwasser in Masse	10 "
53 e.	Succus Liquiritiae depuratus	Gereinigt Süßholzwasser	10 "
Nicht betroffen von der Bekanntmachung sind die Vorräte von Pflanz- stoffen, Tabletten usw. der Listen 1 a bis 53 e.			
54.	Acetanilidum	Antifebrin	10 kg
55.	Acidum acetylosalicylicum	Acetylsalicylsäure, Aspirin	50 "
56.	Acidum benzoicum	Benzoesäure	10 "
57.	Acidum citricum	Zitronensäure, alle Sorten	100 "

* Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die
verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt
werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschrie-
benen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt
oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unver-
mögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.
Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lager-
bücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Seitens die Vorräte mehr betrogen als	Bezeichnung	Einheit	
58.	Acidum diaethylbarbituricum	Diäthylbarbitursäure, Veronal	50 kg
59.	Acidum lacticum	Milchsäure	50 "
60.	Acidum salicylicum	Salicylsäure	100 "
61.	Acidum tannicum	Gerbsäure, Tannin	50 "
62 a.	Acidum tartaricum	Weinsäure, alle Sorten	100 "
62 b.	Acidum tartaricum techni- cum	Weinsäure, technisch	100 "
63.	Aethylmorphinum hydro- chloricum	Aethylmorphinhydro- chlorid, Dionin	1 "
64.	Ammonium bromatum	Ammoniumbromid	50 "
65.	Argentum colloidal	Kolloidales Silber	3 "
66.	Argentum nitricum	Eilbennitrat	15 "
67.	Argentum proteicicum	Albumosefälscher, Protargol	5 "
68.	Atropinum et eius salia	Atropin und seine Salze	25 g
69.	Bismutum subgallicum	Basisches Bismutgalat, Dermatol	25 kg
70.	Bismutum subnitricum	Basisches Bismutnitrat	25 "
71.	Bismutum subsalicylicum	Basisch. Bismutsalicylat	25 "
72.	Bismutum tribromophen- ylicum	Xeroform	25 "
73 a.	Chininum hydrochloricum D. A. B. V.	Chininhydrochlorid D. A. B. V.	10 "
73 b.	Chininum hydrochloricum D. A. B. II	Chininhydrochlorid D. A. B. II	10 "
74.	Chininum sulfuricum	Chininsulfat	10 "
75.	Chloralum hydratum	Chloralhydrat	10 "
76.	Cocainum hydrochloricum	Kokainhydrochlorid	1 "
77.	Cocainum phosphoricum	Kokainphosphat	1 "
78.	Coffeinum	Koffein	2 "
79.	Coffeinum-Natrium salicy- licum	Koffein-Natriumsalicylat	2 "
80.	Diäethylmorphinum hydro- chloricum	Diäethylmorphinhydro- chlorid, Heroinhydrochlorid	1 "
81.	Emetinum	Emetin	25 g
82.	Eucain B.	Eucain B.	1 kg
83.	Guajacolium carbonicum	Guajacolcarbonat, Quotal	10 "
84.	Hexamethylenetetraminum	Hexamethylenetetramin, Urotropin	50 "
85.	Homatropinum et eius salia	Homatropin und seine Salze	25 g
86.	Hydrargyrum chloratum	Quecksilberchlorid, Kalomet	25 kg
87.	Hydrargyrum bichloratum	Quecksilberbichlorid, Su- bimat	25 "
88.	Hydrargyrum oxydatum	Quecksilberoxyd, rotes Quecksilberoxyd	25 "
89.	Hydrargyrum praecipitatum album	Weißes Quecksilberprä- zipitat	25 "
90.	Hydrastinum et eius salia	Hydrastin u. seine Salze	10 g
91.	Jodoformium	Jodoform	25 kg
92.	Kalium bromatum	Kaliumbromid	100 "
93.	Kalium permanganicum	Kaliumpermanganat, übermanganäur. Kali	100 "
94.	Lithium et eius salia	Lithium u. seine Salze	10 "
95.	Methylsulfonatum	Methylsulfonal, Trional	5 "
96.	Menthoium	Menthol	5 "
97.	Morphinum hydrochloricum	Morphinhydrochlorid	2 "
98.	Natrium bicarbonicum	Natriumbicarbonat	500 "
99.	Natrium benzoicum	Natriumbenzoat	25 "
100.	Natrium bromatum	Natriumbromid	100 "
101.	Natrium salicylicum	Natriumsalicylat	100 "
102.	Novocain	Novocain	0,5 "
103.	Novocain-Suprarenin a) solutum b) Tablettae	Novocain-Suprarenin a) Lösung b) Tabletten	50 mg 50 "
104.	Phenacetinum	Phenacetin	10 kg
105.	Phenolphthaleinum	Phenolphthalein	5 "
106.	Phenylum salicylicum	Phenylsalicylat, Salol	10 "
107.	Pilocarpinum et eius salia	Pilocarpin u. seine Salze	25 g
108.	Pyramidon, Pyrrolonum dimethyl- aminophenyldimethyl- thylcum	Pyramidon, Dimethylaminophenyl- dimethylpyrrolon	5 kg
109.	Pyrazolonum phenyldime- thylcum	Phenyldimethylpyrro- lon, Antipyrin	5 "
110.	Pyrazolonum phenyldime- thylcum salicylicum	Salicylsäures Phenyl- dimethylpyrrolon, Salipyrin	5 "
111.	Saccharum lactis	Milchzucker	100 "
112 a.	Salvarsan	Salvarsan	50 Mg
112 b.	Salvarsan-Natrium	Salvarsan-Natrium	50 "
112 c.	Neo-Salvarsan	Neo-Salvarsan	50 "
113.	Santoninum	Santonin	200 g
114.	Strychninum et eius salia	Strychnin und seine Salze	25 "
115.	Sulfonahum	Sulfonal	10 kg
116.	Suprareninum hydro- chloricum	Suprareninhydrochlorid	10 g
117.	Tannalbin	Tannalbin	10 kg
118.	Tanninum albuminatum	Tanninalbuminat	10 "
119.	Tannosum	Tannosum	10 "
120.	Tartarus depuratus	Weißstein, saures wein- saures Kalium	100 "
121.	Terpinum hydratum	Terpinhydrat	5 "
122.	Theobrominum-natrium sali- cylcum	Theobrominnatrium- salicylat	5 "
123.	Theophyllinum	Theophyllin, Theocin	1 "
124.	Thymolum	Thymol	1 "
125.	Veratrinum et eius salia	Veratrin und seine Salze	25 g

§ 3. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

- alle Personen, welche Gegenstände der in § 2 be-
zeichneten Art in Gewahrsam haben oder aus An-
laß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Er-
werbes wegen kaufen oder verkaufen,
- gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben
solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
- Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und
Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 4) nicht in Gewahr-
sam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem
Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie
an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat,
ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem
Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten
übergeben hat.

§ 4. Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.

Für die Meldepflicht sind die bei Beginn des 15. März
(Stichtag) sowie des 15. September (Stichtag) eines

jeden Jahres vorhandenen Bestände an meldepflichtigen
Gegenständen maßgebend.

Die erste Meldung hat bis zum 1. April 1917, die
späteren Meldungen haben bis zum ersten Tage des
auf den Stichtag folgenden Monats zu erfolgen.

Die Meldungen sind an die
Medizinalabteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums
Berlin W 9
Leipziger Platz 17

zu erstatten.
Erreichen die Vorräte an den in § 2 bezeichneten
Gegenständen nach dem Stichtage die meldepflichtigen
Mengen, so ist die Bestandsmeldung innerhalb 2 Wochen
an die vorbezeichnete Stelle zu erstatten.

§ 5. Art der Meldung.

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen Melde-
scheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsammtes des König-
lich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48,
Berl. Seemannstraße 10, unter Angabe der Vordruck-
nummer Bst. 1247 b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldeformulare ist mit deutlicher
Unterschrift und genauer Adresse zu versehen.

Der Meldechein darf zu anderen Mitteilungen als zur
Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet
werden. Auf die Vorderseite der zur Verwendung der
Meldung benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu
setzen:

„Betrifft Drogenmeldung.“

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Aus-
fertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Mel-
denden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6. Lagerbuchführung.

Jeder gemäß § 3 Meldepflichtige hat über folgende
Gegenstände:

- Salvarsan,
- Neo-Salvarsan,
- Chinin und Chininsalze,
- Bromkalium,
- Bromnatrium,
- Morphin und Morphinsalze,
- Kocain und Kocainsalze,
- Kofain und Kofainsalze,
- Ferulbalsam,
- Acetylsalicylsäure,
- Aspirin,
- Pyramidon

ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung der
meldepflichtigen Vorratsmengen und ihre Verwendung
ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits
ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein beson-
deres Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten Beamten der Polizei oder Militärbehör-
den ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die
Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen melde-
pflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten
sind.

§ 7. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekannt-
machung betreffen, sind an die
Medizinalabteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums
Berlin W 9
Leipziger Platz 17

zu richten. Sie müssen auf dem Briefumschlag sowie am
Kopfe des Briefes den Vermerk tragen:
„Betrifft Drogenmeldung.“

§ 8. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. März 1917 in
Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten wird die Bekanntmachung
Bst. I. 308/12. 15. R. N. N., betreffend Bestands-
hebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeug-
nissen aus Drogen, vom 20. Januar 1916 aufgehoben.
K a r l s r u h e, den 15. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
I s b e r t, Generalleutnant.

**Gewinnausgleich der 9. Preuss.-Süddeutschen
(235. Königlich Preussische) Klassenlotterie
3. Klasse 1. Ziehungstag 13. März 1917.**

Auf jede gezogene Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne
gefallen, und zwar je einer auf die volle gleiche Nummer
in den beiden Abteilungen I und II

(Ohne Gewähr u. S. L. u. f. S.)	Rückbruch verboten
In der Vormittags-Ziehung wurden Gewinne über	
144 Ml. gezogen: 14 Gewinne zu 1000 Ml. 61787	
6700 69622 107970 128627 148104 203278	
12 Gewinne zu 500 Ml. 61921 68778 87379	
145890 199469 215734	
20 Gewinne zu 400 Ml. 6735 24576 30658 32722	
71285 81966 84223 97618 102054 200904	
74 Gewinne zu 300 Ml. 14930 21843 26883 28568	
84093 86228 40072 42302 63446 68451 62222 62737	
73844 77267 80448 84343 89066 98468 106723	
109987 112297 114605 116760 125057 131843 134291	
151734 156208 156740 164602 174850 177418 202311	
202722 204285 209961 217421	
In der Nachmittags-Ziehung wurden Gewinne über	
144 Ml. gezogen: 2 Gewinne zu 50 000 Ml. 71417	
2 Gewinne zu 30 000 Ml. 49789	
2 Gewinne zu 5000 Ml. 196830	
2 Gewinne zu 1000 Ml. 12701	
8 Gewinne zu 500 Ml. 76232 136645 198505	
219342	
24 Gewinne zu 400 Ml. 20314 54189 70050 92138	
103870 121499 143706 147405 151392 201056 206100	
210150	
70 Gewinne zu 300 Ml. 2539 4171 7583 23736	
27038 39711 57303 57564 61939 63996 64653 72040	
89182 100797 104283 126964 130345 130860 134348	
138872 145474 149676 152852 157758 158092 163127	
170812 179770 180610 184470 189929 201656 202126	
210091 220502	

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 16. März.

* Vom Tage.

Zar Nikolaus II. hat abgedankt. Das ist das große Ereignis, das uns der gestrige Tag brachte. Wir haben gestern an dieser Stelle betont, daß dem Zaren die Wahl gestellt war: entweder mit Waffengewalt die Revolution zu unterdrücken oder sich ihr zu beugen. Er hat die zweite Möglichkeit gewählt, indem er aus ihr die letzte Konsequenz zog; er dankte ab und entsagte dem Recht, weiterhin „Selbstherrscher aller Rußen“ zu sein, da er zu schwach und zu unfähig war, dieses sein Recht zu behaupten. Da der Thronfolger Alexej erst 13 Jahre alt ist, wurde ein Regent bestellt in der Person des Großfürsten Michael Alexandrowitsch. Der Regent ist ein Bruder Nikolaus' II., er wurde im Jahre 1878 geboren und ist in nicht ebenbürtiger Ehe mit der Gräfin Braßowa (geborenen Scheremetjewskaja, geschiedenen Frau von Wulfert) verheiratet. Es wird sich nun fragen, wie sich der neue Regent zu der Revolution zu stellen gedenkt. Im Vergleich mit dem bisherigen Herrscher hat er den einen Vorzug, daß er unbefangenen und unbelastet von Versprechungen an sein Amt herantritt. Nikolaus II. hatte sich nicht nur der Entente und seinem Volke gegenüber, sondern auch seiner Regierung gegenüber in bindender Weise verpflichtet. Er hatte feierlich gelobt, bei der Sache der Entente treu auszuhalten und nicht eher Frieden zu schließen, als bis Rußland vom Feinde gesäubert sei. Andererseits hatte er sich aber auch mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Aufrechterhaltung des Zarismus im Gegensatz zur Volksherrschaft eingesetzt. Das war aber das fürchterliche Dilemma, in dem er sich von Anfang an befand. Er mußte Krieg führen, gedrängt und getragen von einer Partei, die ihm und seinen absolutistischen Gedankengängen höchst zuwider war. Einen Ausweg hat er aus dem Dilemma nicht finden können. So schwante er, wie oftmals von uns geschildert wurde, hin und her, statt sich für eine Richtung zu entscheiden und seine Entscheidung rücksichtslos zur Geltung zu bringen. Er war eben ein schwacher Monarch, dem zur Urzeit vom Geschick des Szepter des Reiches in die Hand gelegt wurde. Die Lage Rußlands hat sich während seiner Regierung keineswegs glänzend gestaltet. Revolutionen im Innern und Niederlagen auf dem Gebiet der äußeren Politik kennzeichneten ihre Bahn. Nichts aber kann die trostlose Verfallenszeit besser bezeichnen, als die Tatsache der jetzt ausgebrochenen Revolution und der entwürdigenden Abhängigkeit Rußlands von seinem gegebenen Gegner und Konkurrenten, Großbritannien.

Was die Revolution anlangt, so hat sie inzwischen erhebliche Fortschritte gemacht. Die Festung Kronstadt und die großen Städte Moskau, Kasan, Charkow, Odessa, Nischni-Nowgorod haben sich mit ihren Garnisonen ihr angeschlossen. Die beiden meistgeachteten Männer, Stürmer und Protopopow, sind dem Aufruhr zum Opfer gefallen: beide wurden von dem wütenden Pöbel ermordet. Allem Anschein nach ist aber das Exekutivkomitee gewillt, seine ungefesselte Herrschaft unter Wahrung der Ordnung zu führen. Es hat Kundgebungen an die Bevölkerung erlassen, sich ruhig zu verhalten, und an die Marine- und Armeebefehlshaber an den Fronten die Aufrechterhaltung der Ordnung, den Kampf gegen den Feind fortzusetzen. Ferner hat es mit dem englischen und dem französischen Botschafter Verhandlungen angeknüpft. Wie wird sich nun Großfürst Michael zu alledem stellen? Es unterliegt doch keinem Zweifel, daß es ein ungeheures, ein Weg des Verbrechens war, der das Exekutivkomitee aus Rußland brachte, und ebenso unzweifelhaft ist es, daß Rußland zurzeit zwei Regierungen hat, eine legitime im Hauptquartier und eine revolutionäre in Petersburg. Wichtigt erhebt uns vor allem die Beantwortung der Frage, welche Stellung die Westmächte zu den Geschäften einnehmen. Haben sie um die Revolution gewußt und sie gar begünstigt, in der Hoffnung, damit Rußland völlig in die Hand zu bekommen und es ganz fest an den Kriegswagen der Entente zu fesseln? Haben sie dem Zaren und seinen Ratgebern mißtraut und eine Abschwächung befürchtet? Ist also die Revolution geboren aus dem Wunsche, den Krieg bis aufs äußerste fortzusetzen, oder handelt es sich dabei lediglich um innerpolitische, verfassungsmäßige Machtkämpfe, bei denen die Hungersnot eine aufreizende Rolle spielte? Wir können diese Frage heute noch nicht beantworten. Sicher ist, daß die Dummheit eine siegreiche Fortführung des Krieges wünscht, und daß sie zu den beiden führenden Ententemächten sehr gute Beziehungen unterhält. Andererseits haben wir gerade aus dem Munde Miljukows Worte vernommen, die für einen eingeschworenen Ententefreund recht befremdlich klingen. Zudem wissen auch die Revolutionärsführer ganz genau, daß England seinen Verpflichtungen in bezug auf Zufahren nicht nachkommt und nicht nachkommen kann. Wie sie selbst sich die Lösung des ganzen Problems denken, kann heute niemand sagen. Die nächste Entscheidung, die sie zu treffen haben werden, bezieht sich jedenfalls auf ihre Stellung zum Regenten. Werden sie sich ihm unterordnen oder werden sie den Anspruch erheben, die staatsrechtliche Vertretung des Reiches zu sein? Ohne Konzessionen gewichtiger Art werden sie wohl kaum von der Bühne ihrer Macht abtreten. Großfürst Michael steht vor derselben bedeutsamen Entscheidung. Soll er den

Kampf gegen die Revolutionäre befehlen, und kann er dies überhaupt noch mit Hilfe eines treuen Heeres, oder soll er sich mit ihnen vergleichen und ihren Schritt noch nachträglich anerkennen, um ihm so den Charakter des schlecht-hin Verbrecherischen zu nehmen? Wohl schon die nächsten Nachrichten werden uns Antwort auf einen Teil all dieser Fragen bringen.

Bezeichnenderweise ist aber Rußland nicht das einzige Land der Entente, das eine Regierungskrise durchmacht, wenn auch dort die Geschehnisse besonders stürmisch verlaufen; sondern auch England, Frankreich und Italien haben ihre Krisis. Am brennendsten ist sie in Frankreich. Der bedeutendste Kopf des Kabinetts, der von vielen als Retter in der Not gepriesene General Lyautey, hat sein Amt niedergelegt. Und die Opposition gegen das Gesamtministerium mit Briand an der Spitze hat sich so verdichtet und so schroffe Formen angenommen, daß der Sturz des Kabinetts jeden Tag erfolgen kann. In England hat die Regierung wegen der irischen Frage die größten Schwierigkeiten. Die irischen Abgeordneten des Unterhauses obstruieren, da Lloyd George Irland nur dann Some rüde bewilligen will, wenn Ulster mitmacht. Ulster macht aber nicht mit. Hinzu kommt die Gefahr einer neuen Revolution auf der grünen Insel und die Baumwollkrisis die durch die Erhöhung des indischen Einfuhrzolls auf englische Baumwollprodukte und durch die schlechte Baumwollenernte hervorgerufen wurde. Wie Lloyd George mit diesen Schwierigkeiten fertig werden wird, weiß er wahrscheinlich heute selbst noch nicht. In Italien hat das Kabinett einen Sturm der Kritik auszuhalten, wie er seit Kriegsbeginn in gleicher Heftigkeit noch nicht erlebt wurde. In allen Ländern sind es die bis ins Unerträgliche gesteigerten Verkehrs- und Ernährungsschwierigkeiten, die wie ein düsterer Alp auf den Gemütern lasten. Man sieht, daß der unbeschränkte U-Bootkrieg zur rechten Zeit eröffnet wurde.

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Revolution in Rußland. — Abdankung des Zaren. W.L.W. London, 15. März. (Nichtamtlich.) Reuter meldet: Unterhaus. Bonar Law teilte mit, der Zar habe abgedankt. Großfürst Michael Alexandrowitsch sei zum Regenten berufen worden.

W.L.W. Petersburg, 15. März. (Nichtamtlich.) Die Petersburger Telegraphen-Agentur teilt mit: Die Dumaabgeordneten Pospelow und Tassin begeben sich auf Befehl des Exekutivkomitees nach Kronstadt, dessen Garnison sich zur Verfügung des Komitees gestellt hat. Pospelow wurde zum Kommandanten von Kronstadt ernannt.

W.L.W. Frankfurt a. M., 15. März. (Nichtamtlich.) Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus Stockholm: Die Stadtverwaltungen von Moskau, Kasan, Charkow und Odessa erklärten ihren Anschluß an den Petersburger Wohlfahrtsausschuß und konstituierten sich als Ausschüsse der inneren Befreiung Rußlands.

Petersburg, 15. März. (Petersburger Tel.-Ag.) Die Bevölkerung von Petersburg, die über die vollständige Desorganisation im Transportwesen und in der Verpflegung aufgebracht war, war schon seit langem erregt und murrte dumpf gegen die Regierung, die sie für alle Leiden, die sie erduldet, verantwortlich machte. Die Regierung, die Unruhen vorausahnd, ergriff umfassende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, u. a. schrieb sie die Auflösung des Reichsrates und der Duma vor, aber diese beschloßen, dem kaiserlichen Ukas nicht Folge zu leisten und die Sitzungen fortzusetzen. Sie setzten sofort einen Vollausschuß aus 12 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Präsidenten Rodjanko ein. Dieser Ausschuß erklärte sich als vorläufige Regierung und erließ folgenden Aufruf:

In Anbetracht der schwierigen Lage und der inneren Unordnung, die man der Politik der alten Regierung verdankt, steht der Vollausschuß der Duma sich gezwungen, die öffentliche Ordnung in die Hände zu nehmen. Im vollen Bewußtsein der Verantwortlichkeit des gefassten Entschlusses drückt der Ausschuß die Überzeugung aus, daß die Bevölkerung und das Heer ihm in der schwierigen Aufgabe beistehen werden, eine neue Regierung zu schaffen, die den Wünschen des Volkes entgegenkommt und sein Vertrauen genießt. Der Vollausschuß rüht sich auf die im Aufrebe befindliche Bevölkerung der Hauptstadt und auf die Garnison von Petersburg, die sich, mehr als 30 000 Mann stark, vollständig mit den Aufständischen vereint hat. Er verhaftete alle Minister und setzte sie ins Gefängnis. Die Duma erklärte das Kabinett als nicht bestehend.

Heute, am dritten Tag des Aufstandes, ist die ganze Hauptstadt, in der die Ordnung schnell wiederkehrte, in der Gewalt des Vollausschusses der Duma und der Truppen, die sie unterstützen. Der Abgeordnete Engelhardt, Oberst im Großen Generalstab, wurde vom Ausschuß zum Kommandanten über Petersburg ernannt. Gestern abend richtete der Ausschuß Aufrufe an die Bevölkerung, an die Truppen, Eisenbahnen und Banken, in denen er diese aufforderte, das gewöhnliche Leben wieder aufzunehmen. Der Deputierte Gronski wurde vom Ausschuß der Duma mit der vorübergehenden Leitung der Petersburger Telegraphen-Agentur beauftragt. (W.V.)

W.L.W. Wien, 14. März. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Südlicher Kriegsschauplatz: Die gestern gemeldeten Stoßtruppenunternehmungen

im Räume von Brzegany zeitigten vollen Erfolg. Es wurden nach gründlicher Zerstörung feindlicher Schanzanlagen zwei russische Offiziere, 256 Mann und mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer eingebracht. Unsere Flieger belegten, Angriffe der feindlichen Kampfflugzeuge abwehrend, den Bahnhof von Radzawillow mit Bomben.

Italienischer Kriegsschauplatz: Die Gesehtstätigkeit war gestern im allgemeinen gering. Im Görzischen warfen unsere Flieger auf feindliche Lager bei Cucinico Bomben ab.

Südöstlicher Kriegsschauplatz: Im Ostbalkanischen Seegebiet wird weitergekämpft. Die Franzosen griffen unsere Stellungen zwischen dem Ohrida- und Prespa-See wiederholt ergebnislos an.

W.L.W. Wien, 15. März. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Südlicher Kriegsschauplatz. Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Außer stellenweise lebhafter feindlicher Artillerietätigkeit kein Ereignis von Belang.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nördlich von Stanislaw und südlich von Solotwin brachten unsere Stoßtruppen von erfolgreichen Unternehmungen 106 Gefangene, 6 Maschinengewehre und einen Minenwerfer zurüd.

Italienischer Kriegsschauplatz. Der Artilleriekampf lebte in vereinzelten Frontabschnitten wieder auf. An unserer Front nördlich von Asiago drangen heute früh 6 Abteilungen des Infanterieregiments Nr. 27 durch Schneetunnels in die feindlichen Gräben östlich des Monte Forno ein, zerstörten die Unterstände, fügten den Italienern blutige Verluste zu, erbeuteten zwei Maschinengewehre und machten 22 Alpini zu Gefangenen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz. Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Höfer, Feldmarschallentant.

W.L.W. Sofia, 15. März. (Nichtamtlich.) Amtlicher Bericht von gestern. Mazedonische Front. Zwischen Ohrida- und Prespasee wiederholte Angriffe des Feindes, die mit blutigen Verlusten zurückgeschlagen wurden. Nach ziemlich heftiger Artillerievorbereitung griffen die Franzosen wiederholt mehrere Stellungen westlich und nördlich von Bitolka im Abschnitt zwischen Tarnowa und der Bitolkaebene an, wurden aber zu regelloser Flucht gezwungen, wobei sie außerordentlich große Verluste erlitten. Auf der übrigen Front geringe Kampfaktivität. Eine französische Kompanie versuchte gegen unsere Stellungen südlich von Graheli vorzugehen, wurde aber durch unser Feuer zerprengt. Eine andere englische Kompanie näherte sich unseren vorgeschobenen Stellungen östlich vom Bardar, wurde aber durch unser heftiges Feuer gezwungen, das Weite zu suchen.

Rumänische Front. Mehrere militärische Anlagen in Galaz wurden von uns mit Geschützfeuer belegt.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 16. März.

Seine königliche Hoheit der Großherzog empfing heute den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb, den Minister Dr. Rheinboldt und den Präsidenten Dr. von Engelberg zum Vortrag.

** Vom Samstag, den 17. März bis auf weiteres fallen die Züge 420 (Mannheim ab 5.40 nachm.) und D 37 (Ludwigshafen a. Rh. ab 7.43 nachm.) aus. Der Anschluß von dem um 5.05 nachm. in Saarbrücken abfahrenden Schnellzug D 37 nach Mannheim und Frankfurt a. M. wird bis auf weiteres durch den von Straßburg kommenden Schnellzug D 179 vermittelt, der in Neustadt a. S. den Zug D 37 abwartet, daselbst um 7.05 nachm. abfährt und um 7.51 nachm. in Mannheim eintrifft. ..

** Vom Montag, den 19. März an, verkehrt mit Rücksicht auf den Arbeiterverkehr der neue Personenzug 967 (W) Mannheim-Weinheim: Mannheim ab 6.18 nachm., Weinheim ab 6.25, Siedenheim ab 6.30, Friedrichsfeld M. N. B. ab 6.33, Ladenburg ab 6.45, Großschafens-Heddesheim ab 6.53, Weinheim an 7.01. Als Gegenzug verkehrt vom gleichen Tag an der Zug 908 (W) Weinheim ab 6.46 vorm., Lützelbach ab 6.52, Großschafens-Heddesheim ab 6.58, Ladenburg ab 7.05, Friedrichsfeld M. N. B. ab 7.14, Siedenheim ab 7.21, Mannheim Abf. ab 7.26, Mannheim an 7.32. ..

Neueste Drahtnachrichten.

* Rücktritt des französischen Kriegsministers. Infolge der Ereignisse in der Kammer ist, der Agentur Havas zufolge, der Kriegsminister, General Lyautey, von seinem Amte zurückgetreten. (W.V.)

W.L.W. Großes Hauptquartier, 16. März, vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz: Keine größeren Kampfhandlungen.

Im Anregebiet beiderseits der Somme und zwischen Aves und Duse Vorfeldgefechte, bei denen Gefangene eingebracht wurden.

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse, Lebensversicherungsgesellschaft, Postanstalt.

